

**Allgemeine  
bauaufsichtliche  
Zulassung/  
Allgemeine  
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

05.04.2022

Geschäftszeichen:

II 26-1.38.4-6/22

**Nummer:**

**Z-38.4-202**

**Geltungsdauer**

vom: **16. Mai 2022**

bis: **16. Mai 2027**

**Antragsteller:**

**Möck**

**Professionelle Rohrsysteme GmbH**

Alte Landstraße 50

72072 Tübingen

**Gegenstand dieses Bescheides:**

**MÖCK Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich  
zugelassen/genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Gegenstand dieses Bescheides sind Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen aus unlegiertem Stahl für drucklos betriebene Heizölbehälter mit der Typbezeichnung MÖCK gemäß der Anlage 1, bestehend aus Rohren und Formstücken, deren Verbindung mittels geklebter Dichtelemente aus Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) abgedichtet und durch Sicherungsschellen aus Stahl lagegesichert wird.

(2) Die MÖCK Füllleitungen werden ausschließlich in der Nennweite DN 50 ausgeführt. Die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen können bei Beachtung der Bestimmungen der TRGS 509<sup>1</sup>, Anlage 1, Nr. 1.1.2 sowohl in der Nennweite DN 40 als auch in der Nennweite DN 50 ausgeführt werden.

(3) Die MÖCK Füllleitungen und die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen dürfen für ortsfest und drucklos betriebene Anlagen zum Lagern von Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>2</sup> verwendet werden.

(4) Die MÖCK Füllleitungen dürfen mit einem Betriebsüberdruck von maximal 10,0 bar bezogen auf den Atmosphärendruck bei Temperaturen des Förderstromes bis zu +40 °C betrieben werden.

(5) Falls die MÖCK Füllleitungen und die MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen in einem durch Erdbeben gefährdeten Gebiet verwendet werden sollen, sind die diesbezüglichen örtlichen Vorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen dieses Bescheides einzuhalten.

(6) Dieser Bescheid wird unbeschadet der Bestimmungen und der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(7) Dieser Bescheid berücksichtigt die wasserrechtlichen Anforderungen an den Regelungsgegenstand. Gemäß § 63 Abs. 4 Nr. 2 und 3 WHG<sup>3</sup> gilt der Regelungsgegenstand damit wasserrechtlich als geeignet.

(8) Die Geltungsdauer dieses Bescheides (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau des Regelungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Allgemeines

Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sowie ihre Teile müssen den Besonderen Bestimmungen und den Anlagen dieses Bescheides sowie den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

#### 2.2 Eigenschaften und Zusammensetzung

##### 2.2.1 MÖCK Rohre

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohre müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen. Die Maße der Rohre müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2<sup>5</sup> entsprechen.

1	TRGS 509	Technische Regeln für Gefahrstoffe; Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter (GMBI. Nr. 66/67 vom 19.11.2014 S. 1346-1400)
2	DIN 51603-1:2020-09	Flüssige Brennstoffe, Heizöl EL Mindestanforderungen
3	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist	
4	Zeichnungsanlagen zum Prüfbericht Nr. 5361330-01 der LGA QualiTest GmbH vom 10.10.2006	
5	DIN EN 1123-2:2007-12	Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 2: Maße

(2) Die Rohre werden aus dem Werkstoff E235 (Werkstoff-Nr. 1.0308) nach den Technischen Lieferbedingungen von DIN EN 10305-3<sup>6</sup> hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461<sup>7</sup> oder einer galvanischen Verzinkung nach DIN EN ISO 2081<sup>8</sup> versehen.

#### 2.2.2 MÖCK Formstücke

(1) Die Konstruktionsdetails der Formstücke müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen. Die Maße der Formstücke müssen den Angaben im Abschnitt 5 der DIN EN 1123-2<sup>5</sup> entsprechen.

(2) Die Formstücke werden aus dem Werkstoff E235 (Werkstoff-Nr. 1.0308) nach den Technischen Lieferbedingungen der DIN EN 10305-3<sup>6</sup> hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461<sup>7</sup> oder einer galvanischen Verzinkung nach DIN EN 12329<sup>8</sup> versehen.

#### 2.2.3 MÖCK Sicherungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Sicherungsschellen und der zugehörigen Befestigungsmittel müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen.

(2) Die Sicherungsschellen werden aus kontinuierlich schmelztauchveredeltem Band nach DIN EN 10346<sup>9</sup> aus Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DX51D (Werkstoff-Nr. 1.0226) hergestellt.

#### 2.2.4 MÖCK Dichtelemente

(1) Die Konstruktionsdetails der Dichtelemente müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen.

(2) Die Dichtelemente werden aus dem Werkstoff Nitril-Butadien-Kautschuk (NBR) hergestellt.

#### 2.2.5 MÖCK Kleber

(1) Die Zusammensetzung des gegenüber Heizöl EL beständigen Klebers muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen.

(2) Der Kleber dient der Verbindung der Dichtelemente mit den Kontaktflächen der Rohre.

#### 2.2.6 MÖCK Rohrbefestigungsschellen

(1) Die Konstruktionsdetails der Rohrbefestigungsschellen und der zugehörigen Befestigungsmittel müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen.

(2) Die Rohrbefestigungsschellen werden aus Stahl mit der Werkstoffbezeichnung DD11 (Werkstoff-Nr. 1.0332) nach DIN EN 10111<sup>10</sup> hergestellt und mit einer Feuerverzinkung nach DIN EN ISO 1461<sup>7</sup> versehen.

#### 2.2.7 Zubehörteile

Die Füllrohrverschlüsse und die Sicherheitsdunsthüte sind Zubehörteile. Ihre Konstruktionsdetails müssen den im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup> entsprechen.

### 2.3 Herstellung und Kennzeichnung

#### 2.3.1 Herstellung

(1) Die MÖCK Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 werden im Werk D-72072 Tübingen des Antragstellers hergestellt.

6	DIN EN 10305-3:2016-08	Präzisionsstahlrohre Technische Lieferbedingungen Teil 3: Geschweißte maßgewalzte Rohre
7	DIN EN ISO 1461:2009-10	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
8	DIN EN ISO 2081:2018-07	Metallische und andere anorganische Überzüge - Galvanische Zinküberzüge auf Eisenwerkstoffen mit zusätzlicher Behandlung
9	DIN EN 10346:2015-10	Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
10	DIN EN 10111:2008-06	Kontinuierlich warmgewalztes Band und Blech aus weichen Stählen zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

(2) Die MÖCK Rohre nach Abschnitt 2.2.1 und die MÖCK Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 werden im Herstellwerk 3, die MÖCK Formstücke nach Abschnitt 2.2.2 und die Sicherheitsdunsthüte nach Abschnitt 2.2.7 im Herstellwerk 2, die MÖCK Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 im Werk 4, der MÖCK Kleber nach Abschnitt 2.2.5 im Werk 5 und die Füllrohrverschlüsse nach Abschnitt 2.2.7 im Werk 6 im Auftrag der Möck Professionelle Rohrsysteme GmbH hergestellt. Die Adressen der Herstellwerke sind beim DIBt hinterlegt.

### **2.3.2 Verpackung, Transport, Lagerung**

(1) Alle für die Herstellung von MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 sind vom Antragsteller dieses Bescheides zu liefern.

(2) Verpackung, Transport und Lagerung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 muss so erfolgen, dass die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Durch Transport und Lagerung beschädigte Bauprodukte sind von der weiteren Verwendung auszusondern.

### **2.3.3 Kennzeichnung**

(1) Die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7, deren Verpackung oder deren Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.4 erfüllt sind.

(2) Außerdem hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 diese sichtbar und dauerhaft mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Hersteller oder Herstellerzeichen,
- Herstellungsdatum.

## **2.4 Übereinstimmungsbestätigung**

### **2.4.1 Allgemeines**

#### **2.4.1.1 Übereinstimmungsnachweis durch Übereinstimmungszertifikat**

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung dieser Bauprodukte durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

#### **2.4.1.2 Übereinstimmungsnachweis durch Herstellererklärung**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.7 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitt 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

## 2.4.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In den Herstellwerken ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses Bescheides entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle der zur Herstellung von MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte umfasst:

- a) Werkstoffprüfung, Identifizierbarkeit, Prüfbescheinigungen und Rückverfolgbarkeit
- Für die zur Herstellung der MÖCK Füll- Be- und Entlüftungsleitungen erforderlichen Bauprodukte nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendeten Bauprodukte ist die vollständige Rückverfolgbarkeit sicherzustellen.
  - Nachweis der Eigenschaften der Stahlwerkstoffe der MÖCK Rohre nach Abschnitt 2.2.1, der MÖCK Formstücke nach Abschnitt 2.2.2, der MÖCK Sicherungsschellen nach Abschnitt 2.2.3 und der MÖCK Rohrbefestigungsschellen nach Abschnitt 2.2.6 durch ein Werkszeugnis 2.2 oder Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup>,
  - Nachweis der Eigenschaften des Werkstoffes der MÖCK Dichtelemente nach Abschnitt 2.2.4 durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup>,
  - Nachweis der Übereinstimmung der Zusammensetzung des MÖCK Klebers nach Abschnitt 2.2.5 mit den beim DIBt hinterlegten Angaben durch eine Werksbescheinigung 2.1 nach DIN EN 10204<sup>11</sup>.
- b) Prüfung der Beschaffenheit und Maßprüfung
- Feststellung und die Bestätigung der Übereinstimmung der Konstruktionsdetails der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.4 und Abschnitt 2.2.6 sowie der Zubehöerteile nach Abschnitt 2.2.7 mit im DIBt hinterlegten Unterlagen<sup>4</sup>,
  - Durchführung der Prüfungen nach Tabelle 2 und Tabelle 3 der DIN EN 1123-1<sup>12</sup> zum Nachweis der dort angeführten Anforderungen für die Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.2.

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts und der Ausgangsmaterialien,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(4) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(5) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

<sup>11</sup> DIN EN 10204:2005-01  
<sup>12</sup> DIN EN 1123-1:2004-12

Metallische Erzeugnisse, Arten von Prüfbescheinigungen  
Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung

### 2.4.3 Fremdüberwachung

(1) In den Herstellwerken ist die werkseigene Produktionskontrolle der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 nach Maßgabe des Abschnitts 2.4.2 durchzuführen. Die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Wenn die dem Bescheid zugrunde liegenden Nachweise an Proben aus der laufenden Produktion erbracht wurden, ersetzen diese Prüfungen die Erstprüfung.

(3) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

### 3.1 Planung, Bemessung

(1) Bei Planung und Bemessung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind die Angaben zum Anwendungsbereich im Abschnitt 1 sowie die wasser-, arbeitsschutz- und baurechtlichen Vorschriften zu beachten.

(2) Die MÖCK Füllleitungen dürfen an den Verbindungsstellen nur mit Sicherungsschellen verlegt werden.

(3) Eine unterirdische Verlegung der MÖCK Füllleitungen in einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr oder in einem flüssigkeitsdichten Kanal ist zulässig, wenn die in Folge der Undichtheit ausgelaufene Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird.

(4) Die oberirdischen MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen dürfen ohne Sicherungsschellen an den Verbindungsstellen verlegt werden.

(5) Bei einer unterirdischen Verlegung der MÖCK Be- und Entlüftungsleitungen sind die Rohrverbindungen, die eingeedet werden, mit Sicherungsschellen herzustellen. Der unterirdisch verlegte Teil der MÖCK Be- und Entlüftungsleitung ist mit einem Korrosionsschutz nach DIN 30672<sup>13</sup> zu versehen.

(6) Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind nicht dafür ausgelegt, einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer zu widerstehen, ohne undicht zu werden. Bei einer Brandeinwirkung können Leckagen nicht ausgeschlossen werden.

(7) Die zur Erhaltung der Standsicherheit und Dichtheit der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen im Brandfall ggf. erforderlichen konstruktiven Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde im Rahmen eines Brandschutzkonzeptes für den konkreten Anwendungsfall festzustellen. Bei nach AwSV<sup>14</sup> prüfpflichtigen Anlagen ist zusätzlich ein Sachverständiger nach AwSV<sup>14</sup> rechtzeitig einzubinden.

(8) Für die MÖCK Füllleitungen, durch die nur während einer beaufsichtigten Befüllung der Heizöltanks aus Straßentankfahrzeugen Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>2</sup> gefördert wird, sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

<sup>13</sup> DIN 30672-1:2019-05 Nachumhüllungsmaterialien für den Korrosionsschutz von erdüberdeckten Rohrleitungen - Teil 1: Anforderungen und Produktprüfungen  
DIN 30672-2:2019-05 Nachumhüllungsmaterialien für den Korrosionsschutz von erdüberdeckten Rohrleitungen - Teil 2: Ausführung und Qualitätskontrolle auf der Baustelle

<sup>14</sup> Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)

### **3.2 Ausführung der ACO GM-X Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen (Bauart)**

#### **3.2.1 Anforderungen an den ausführenden Betrieb und den Betreiber**

Die mit der Planung, der Ausführung am Ort der Errichtung (Ausrüstung, Montage und Aufstellung) und dem Betrieb der Behälter betrauten Personen sind verpflichtet, die Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides zur Kenntnis zu nehmen und sie umzusetzen.

#### **3.2.2 Ausführung**

(1) Vor Beginn der Arbeiten hat sich der mit der Herstellung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung beauftragte Fachbetrieb zu vergewissern, dass die Bauteile entsprechend Abschnitt 2.3.3 gekennzeichnet sind.

(2) Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen müssen aus Bauprodukten nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.7 bestehen.

(3) Die Montage und die Verlegung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung hat entsprechend der Verlegeanleitung des Herstellers<sup>15</sup> zu erfolgen.

(4) Die Verbindungsstellen der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen dürfen nicht unter Putz oder in Wanddurchführungen angeordnet werden. Mit Ausnahme der unterirdisch verlegten Be- und Entlüftungsleitungen müssen sie in für Kontrollen gut zugänglichen Bereichen angeordnet sein.

(5) Die Sicherungsschellen dürfen nur einmalig verwendet werden. Ein Lösen und erneutes Festziehen der Sicherungsschellen ist nicht zulässig.

(6) Die maximale Abwinklung oder Auslenkung der Rohre an den Verbindungsstellen der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen darf einen Winkel von 2° nicht überschreiten.

(7) Am Einfüllstutzen der fertiggestellten MÖCK Füllleitung ist der zulässige Betriebsdruck entsprechend Abschnitt 1 (4) dauerhaft und deutlich sichtbar anzugeben.

#### **3.2.3 Dokumentation und Übereinstimmungserklärung**

(1) Die ordnungsgemäße Verlegung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen ist vor Inbetriebnahme von dem ausführenden Fachbetrieb durch Inaugenscheinnahme zu prüfen.

(2) Die ordnungsgemäße Ausführung sowie die Ergebnisse der Prüfung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen sind durch Aufzeichnungen nachzuweisen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Angabe der verwendeten Rohrleitungsteile,
- Angabe der Einbaustelle und Datum der Herstellung,
- Prüfung des ordnungsgemäßen Einbaues,
- Unterschrift des Monteurs.

(3) Die Aufzeichnungen sind durch den ausführenden Fachbetrieb mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

(4) Der mit der Ausführung am Ort der Errichtung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung betraute Fachbetrieb hat die Übereinstimmung der Ausführung der MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitung mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten Bauartgenehmigung (Abschnitte 1 und 3) mit einer Übereinstimmungserklärung zu bestätigen. Diese Erklärung ist in jedem Einzelfall dem Betreiber vorzulegen und von ihm in die Bauakte aufzunehmen.

## **4 Bestimmungen für Nutzung, Wartung und Prüfung**

### **4.1 Nutzung**

#### **4.1.1 Medienbeständigkeit**

Die Eignung der Werkstoff-Flüssigkeit-Kombination ist für die Werkstoffe der Bauprodukte nach Abschnitt 2.2.1 bis 2.2.6 für Heizöl EL nach DIN 51603-1<sup>2</sup> nachgewiesen.

<sup>15</sup> Verlegeanleitung der Möck Füll- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks – Ausgabe Februar 2007



#### 4.1.2 Unterlagen

Dem Betreiber der Heizöllageranlage mit MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind vom ausführenden Fachbetrieb die Übereinstimmungsbestätigung nach Abschnitt 3.2.3 und ein Abdruck dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen.

#### 4.1.3 Betrieb

Die Befüllung der Heizöltanks über die MÖCK Füllleitungen ist durch fachkundiges Betriebspersonal zu überwachen und hat unter Einhaltung der Belastungsgrenzen der Anlage und der Sicherheitseinrichtungen sowie unter Beachtung der Betriebsbedingungen aus Abschnitt 1 (4) bei sichergestellter Belüftung entsprechen den Festlegungen der AwSV<sup>14</sup> zu erfolgen.

#### 4.2 Wartung

Die MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid sind wartungsfrei.

#### 4.3 Prüfungen

(1) Der Betreiber der Heizöllageranlage mit MÖCK Füll-, Be- und Entlüftungsleitungen nach diesem Bescheid hat diese mindestens einmal wöchentlich durch Inaugenscheinnahme auf deren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

(2) Sobald Beschädigungen oder lose Schraubverbindungen an den Sicherungsschellen entdeckt werden, sind die Rohrleitungen außer Betrieb zu nehmen. Lose Sicherungsschellen sind auszutauschen (siehe auch Abschnitt 3.2.2 (5)).

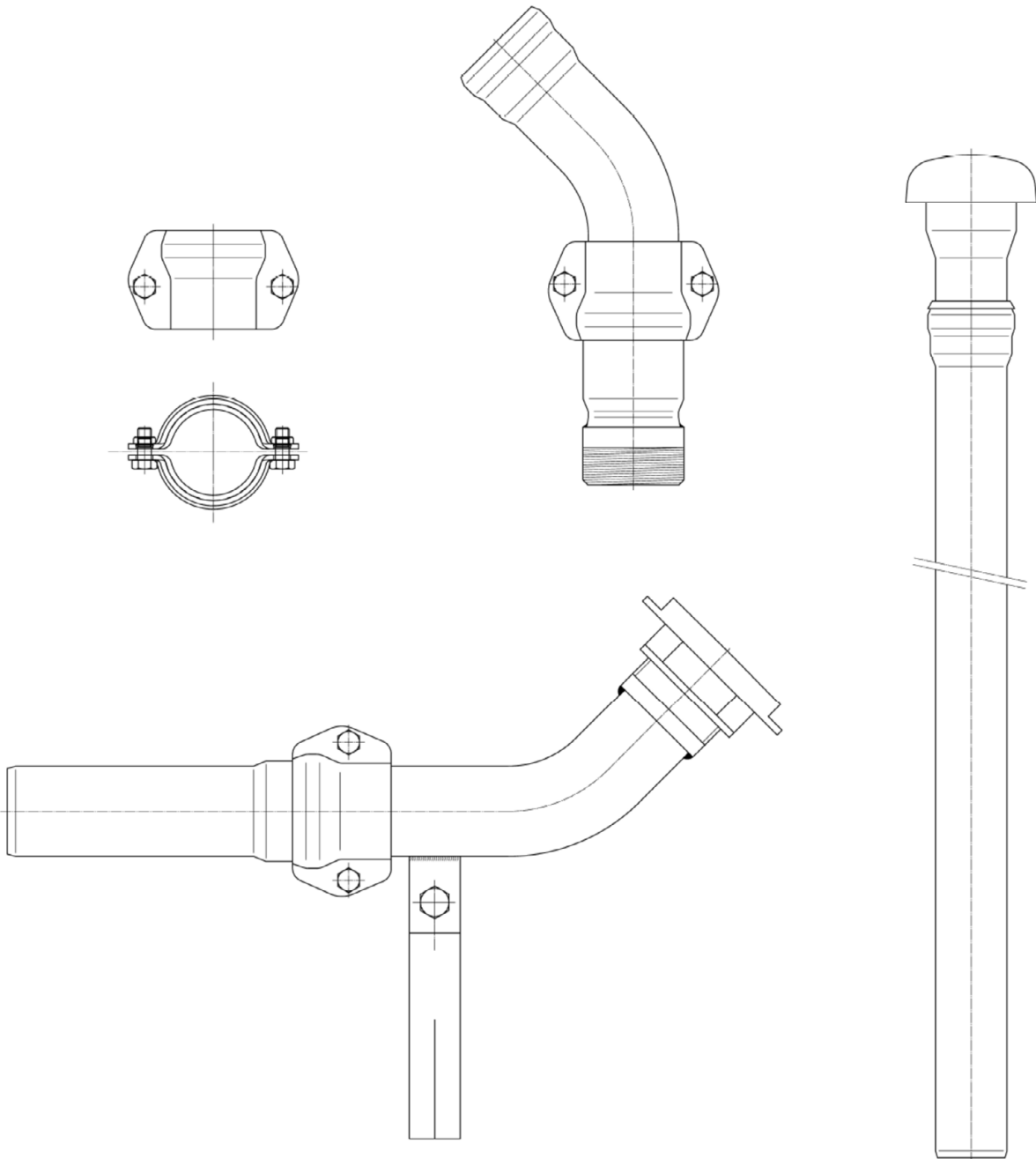
(3) Maßnahmen zur Beseitigung von Schäden und der Weiterbetrieb der Rohrleitungen sind im Einvernehmen mit dem Sachverständigen nach Wasserrecht zu klären.

(4) Bei jedem Befüllvorgang der Heizöltanks durch Straßentankfahrzeuge ist eine Prüfung auf Undichtheit der Füllleitungen durch Inaugenscheinnahme durchzuführen.

(5) Die nach anderen Rechtsbereichen erforderlichen Prüfungen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt  
Held



MÖCK Füllleitungen und Be- und Entlüftungsleitungen für Heizöltanks

Schematische Darstellung des Zulassungsgegenstandes

Anlage 1